

GESCHÄFTSORDNUNG DES FRAUENBEIRATS IM BEZIRK PANKOW 2017

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Beirat ist ein überparteiliches Gremium. Er fördert und vertritt die Interessen und Belange von Frauen im Bezirk. Er zeigt insbesondere geschlechterspezifische Zusammenhänge und Benachteiligungen auf, bündelt Ressourcen, entwickelt Vorschläge und gezielte Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen und fördert die Entwicklung neuer Lebensqualitäten von Frauen. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit zum Beispiel durch Projekte, Seminare und Veranstaltungen.
- (2) Der Beirat wird für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung gebildet und übt nach Beendigung der Wahlperiode die Tätigkeit weiter aus, bis der neue Beirat gebildet ist.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Beirat ist ein vom Bezirksamt berufenes Gremium. Er arbeitet selbständig und unabhängig in allen Angelegenheiten, die die Gleichstellung von Frauen und die Verbesserung ihrer Lebenssituation betreffen.
- (2) Der Beirat berät das Bezirksamt in allen Angelegenheiten der im Bezirk wohnenden oder arbeitenden Frauen. Er hat das Recht Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen schriftlich an das Bezirksamt heranzutragen.
- (3) Der Beirat informiert die Öffentlichkeit über seine Aktivitäten.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind Frauen, die im Bezirk Pankow wohnen, arbeiten oder ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Der Beirat hat höchstens 25 stimmberechtigte Mitglieder.
- (3) Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen von Frauenprojekten, Verbänden, Parteien, des Bezirksamtes und anderen Einrichtungen, sowie Frauen, die sich in der Frauenarbeit engagieren möchten. Dabei soll die Zusammensetzung des Beirates die unterschiedlichen Lebenslagen und Interessen von Frauen in Pankow widerspiegeln.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, an jeder Sitzung des Beirats teilzunehmen. Ein Mitglied, das am Erscheinen verhindert ist, hat dies der Geschäftsführerin des Beirates rechtzeitig mitzuteilen.

§ 4 Berufung und Abberufung von Mitgliedern

- (1) Die Mitglieder werden vom Bezirksamt auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.
- (2) Die Mitglieder können ihre Tätigkeit im Beirat durch schriftliche Erklärung vorzeitig beenden.
- (3) Der Beirat kann dem Bezirksamt die Abberufung von Mitgliedern aus wichtigem Grund, z. B. wegen anhaltender unentschuldigter Untätigkeit vorschlagen. Der Vorschlag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Bei Ausscheiden von Mitgliedern sind Nachfolgerinnen zu berufen.

§ 5 Sprecherinnen und Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte bis zu drei Sprecherinnen, jedoch mindestens zwei, sowie eine Protokollantin und deren Stellvertreterin. Gewählt sind die Kandidatinnen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, sofern es sich nicht um die zwei bzw. drei Sprecherinnen mit den meisten Stimmen handelt.
- (2) Die Geschäftsführung des Beirates wird durch die Gleichstellungsbeauftragte wahrgenommen. Sie nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie ist antragsberechtigt.
- (3) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind die Vorbereitung der Sitzungen, das Versenden der Einladungen und Protokolle, die Leitung der Sitzung sowie die Beschaffung und Weiterleitung von Informationen, Unterlagen und Materialien.
- (4) Die Sprecherinnen und die Geschäftsführerin vertreten den Beirat auch einzeln nach außen.
- (5) Beim Ausscheiden einer Sprecherin, Protokollantin oder deren Stellvertreterin erfolgt umgehend eine Nachwahl.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Beirat tagt öffentlich.
- (2) Sitzungen des Beirats finden in der Regel alle zwei Monate statt.
Es wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Geschäftsführerin spätestens zwei Wochen nach den Sitzungen allen Mitgliedern des Beirates zuzuleiten ist.
- (3) Die Sprecherinnen und die Geschäftsführerin haben den Beirat einzuberufen, wenn mindestens 5 Mitglieder dies beantragen.
- (4) Der Beirat kann Arbeitsgruppen bilden, die zwischen den Sitzungen arbeiten.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Entschädigungen

Die Mitglieder erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.

§ 9 Inkrafttreten/Änderung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am 19. April 2017 in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.